

Zusätzliche Pflichtstundenermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte in NRW

11.11.2016

www.SBV-Graskamp.de

Für alle Anträge auf eine zusätzliche Pflichtstundenermäßigung gilt ab dem 01.08.2016 eine neue Regelung. Es werden strengere Vorgaben gemacht, die unbedingt bei der Beratung und Antragstellung berücksichtigt werden müssen.

Grundlage der neuen Regelungen ist der

1. [Änderungserlass des Ministeriums vom 7. März 2016 \(s o. rechtliche Grundlagen 116a\)](#)
2. [Rundverfügung der Bezirksregierung AR vom 30.06.2016](#)

Zusatzermäßigung für Schwerbehinderte

Wenn die Erteilung von Unterricht wegen der Art der Behinderung eine so erhebliche Erschwernis darstellt, dass diese durch die Regelermäßigung und schulorganisatorische Entlastungsmöglichkeiten nicht ausgeglichen werden kann, kann ein formloser Antrag unter Angabe der Schule/Schulform mit entsprechender Begründung **auf dem Dienstweg** der Bezirksregierung Arnsberg -Dezernat 47- bzw. dem zuständigen Schulamt vorgelegt werden. Dem Antrag ist eine **fachärztliche Bescheinigung** beizufügen, welche sich zu der Frage verhält, ob und (wenn ja) in welchem Umfang eine zusätzliche Pflichtstundenermäßigung aufgrund der Auswirkungen der anerkannten Behinderung auf die Unterrichtserteilung erforderlich ist. Die Begründung, die fachärztliche Bescheinigung und etwaige weitere Belege können dem Antrag auch in verschlossenem Umschlag beigefügt werden. Die Kosten für die fachärztliche Bescheinigung trägt das Land.

Die **Schulleiterin oder der Schulleiter fügt dem Antrag eine Stellungnahme zu** der Frage bei, ob schulorganisatorische Entlastungsmöglichkeiten bestehen. Hierzu ist die im Downloadbereich abgespeicherte handschriftlich auszufüllende Musterstellungnahme zu verwenden.

[4. Mustervordruck für Schulleitungen](#) (siehe auf dieser Homepage unter Anträge 510)

Ablauf eines Verfahrens zur Gewährung einer zusätzlichen Pflichtstundenermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte:

0. Beratung durch die örtliche SBV vor Antragstellung und Kurzinfo (per Mail) an die B-SBV (halte ich für unverzichtbar)
-
1. Antragstellung durch die betroffene Lehrkraft auf dem Dienstweg (ggf. im verschlossenen Umschlag)
2. Beifügung einer fachärztlichen Bescheinigung (Kosten trägt der Arbeitgeber, ggf. im verschlossenen Umschlag senden)
3. Schulleitung fügt Stellungnahme bei (s. Mustervordruck)
4. Bezirksregierung informiert die B-SBV über den vorliegenden Antrag und teilt beabsichtigte Entscheidung mit
5. B-SBV gibt eine Stellungnahme ab
6. BR entscheidet unter Einbeziehung der Stellungnahme der B-SBV und teilt die Entscheidung der Lehrkraft und der SBV mit
7. Bewilligungszeitraum: längstens drei Jahre
8. Kann keine Einigung erzielt werden, kann im Ausnahmefall eine amtsärztliche Untersuchung erfolgen.